



Ausschussdrucksache 21(6)102

vom 23. Juni 2026, 14:15 Uhr

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksache 21/6133

EntschlieÙung

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im 6. Ausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksachen 21/6133 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Straftaten gegen die Umwelt gehören zu den profitabelsten Sektoren Organisierter Kriminalität weltweit. Mit jährlichen Gewinnen von 281 Milliarden US-Dollar ist Umweltkriminalität die drittgrößte Einnahmequelle der Organisierten Kriminalität und nimmt nach Schätzungen weltweit jährlich um fünf bis sieben Prozent zu. Sie zerstört unsere natürlichen Lebensgrundlagen, gefährdet die Gesundheit aller, verzerrt fairen Wettbewerb und belastet am Ende häufig Kommunen und Länder mit den Kosten der Beseitigung – und damit alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Illegale Abfallentsorgung, Verstöße gegen Chemikalienrecht, illegaler Handel mit umweltschädlichen Produkten oder schwerwiegende Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigungen richten Schäden an, die oft erst spät erkannt werden und nur mit erheblichem Aufwand zu beheben sind. Dies zeigt etwa der erst im vergangenen Jahr öffentlich gewordene Fall illegaler Entsorgung schadstoffbelasteten Bodenaushubs im Tagebau Garzweiler (https://rp-online.de/nrw/panorama/nrw-polizei-geht-gegen-umweltstraftaten-vor_aid-125866839). Umweltstraftaten kommen dabei, so auch im genannten Fall, selten allein, sondern gehen oft mit Korruptionsstraftaten und Urkundenfälschung, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Bilanzstraftaten einher.

Umweltstraftaten sind Kontrolldelikte: Sie werden nur erkannt, wenn ausreichend qualifiziertes Personal in Umweltbehörden, Zoll, Polizei und Staatsanwaltschaften vorhanden ist, wenn fachliche Spezialisierung aufgebaut wird – wie etwa in der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zu Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen – und wenn Behörden über Länder- und Ressortgrenzen hinweg effektiv zusammenarbeiten. Neue Straftatbestände allein führen noch nicht zu mehr Aufklärung, wenn die zuständigen Stellen weder personell noch fachlich in die Lage versetzt werden, komplexe Umweltstraftaten zu erkennen und zu verfolgen.

Gerade im Bereich illegaler und oft grenzüberschreitender Abfallströme und des Handels mit klimaschädlichen Stoffen braucht es spezialisierte Ermittlungsstrukturen. Die Bundesregierung darf Umweltkriminalität nicht nur strafrechtlich nachschärfen, sondern muss ihr als Teil Organisierter Kriminalität und als Angriff auf Umwelt, Gesundheit und Gemeinwohl wirkungsstark begegnen.

Dazu gehört auch ein effektives Sanktionsregime. Der Grund für Umweltstraftaten liegt in den meisten Fällen im Geld: Durch die Vermeidung von sachgerechter Entsorgung, ordnungsgemäßer Gütereinfuhr und die legale Nutzung natürlicher Ressourcen verdienen gerade kriminelle Netzwerke viel Geld.

Eine effektive Bekämpfung von Umweltkriminalität muss daher erreichen, dass Umweltstraftaten sich nicht mehr lohnen. Wer durch Umweltstraftaten Gewinne erzielt, muss damit rechnen müssen, dass diese Vorteile konsequent abgeschöpft werden und spürbare Sanktionen verhängt werden.

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verpflichtet die Mitgliedstaaten, Umweltkriminalität wirksamer zu verfolgen, Straftatbestände zu erweitern und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen. So eröffnet sie die Möglichkeit, Sanktionen gegen juristische Personen stärker am Umsatz auszurichten und eine Vielzahl effektiver weiterer Sanktionen vorzusehen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt wesentliche Pflichtvorgaben der Richtlinie um. Die Ausweitung einzelner Umweltstraftatbestände, die Erfassung besonders schwerer Umweltstraftaten, höhere Strafrahmen in gravierenden Fällen und zusätzliche Ermittlungsbefugnisse können einen Beitrag zur besseren Strafverfolgung leisten. Auch die Anhebung der Höchstbeträge für Verbandsgeldbußen im Ordnungswidrigkeitenrecht ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Der Entwurf bleibt jedoch hinter den Möglichkeiten zurück, die Umweltkriminalität wirksam, präventiv und wirtschaftlich abschreckend zu bekämpfen. So knüpft er die neu eingeführte Qualifikation bei besonders schwerwiegenden Umweltschädigungen nach wie vor an eine eingetretene Zerstörung, nicht schon – im Gedanken des Vorsorgeprinzips – an eine hinreichende Gefährdung. Vor allem aber verzichtet die Bundesregierung auf eine prozentual-umsatzbezogene Ausgestaltung von Unternehmenssanktionen. Absolute Bußgeldhöchstbeträge laufen bei großen Unternehmen jedoch regelmäßig ins Leere und können sich durch Einpreisung gar in die wirtschaftliche Berechnung von Umweldelikten einfügen.

Schließlich lässt der Gesetzentwurf Chancen ungenutzt, durch weitere Sanktionen effektive Kriminalitätsbekämpfung zu schaffen und dadurch den Umweltschutz zu stärken und die kommunalen Haushalte zu entlasten. So fehlen effektive Instrumente zur verpflichtenden Schadenswiedergutmachung bzw. zur Kostentragung der Verursacherinnen und Verursacher für die Beseitigung der angerichteten Umweltschäden. Gerade für Kommunen droht insoweit in der Praxis häufig, dass sie auf den Beseitigungskosten sitzenbleiben, wenn illegale Ablagerungen oder kontaminierte Flächen beseitigt werden müssen. Umweltstrafrecht muss eng mit wirksamen verwaltungsrechtlichen Sanierungs- und Regressinstrumenten verzahnt werden.

Insgesamt gilt: Zur effektiven Bekämpfung der Umweltkriminalität genügt keine formale Umsetzung des europäischen Pflichtenkerns. Vielmehr muss Umweltkriminalität als eines der größten Felder Organisierter Kriminalität ernst genommen werden. Die Verfolgung von Umweltstraftaten braucht effektive Instrumente und ausreichend qualifiziertes Personal, damit die Schädigung unserer aller Umwelt nicht länger ein lukratives Geschäftsmodell bleibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf so weiterzuentwickeln, dass Umweltkriminalität als wichtiges Handlungsfeld der Organisierten Kriminalität erkannt und wirksam bekämpft wird und sich Umweltstraftaten für Unternehmen, Verantwortliche und kriminelle Strukturen nicht mehr lohnen;

2. wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Unternehmenssanktionen vorzusehen und hierzu insbesondere eine prozentual-umsatzbezogene Bemessung von Verbandsgeldbußen für schwere Umweltstraftaten einzuführen;

3. die Vermögensabschöpfung bei Umweltkriminalität zu stärken und so sicherzustellen, dass rechtswidrig erzielte Gewinne, ersparte Aufwendungen und sonstige wirtschaftliche Vorteile konsequent abgeschöpft werden;

4. die Möglichkeiten zur Anordnung der verpflichtenden Schadenswiedergutmachung bei Umweltstraftaten zu verbessern und hierzu

a) zu prüfen, wie betroffene strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Instrumente besser miteinander verzahnt werden können,

b) Kommunen, Länder und zuständige Behörden bei Regress, Vollstreckung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen wegen der Schadensbeseitigung wirksam zu unterstützen;

5. die besonders schwerwiegende Naturzerstörung (§ 330 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB-E) als Eignungsqualifikation vorzusehen, damit nicht erst die möglicherweise irreparable Zerstörung, sondern schon eine hinreichende Gefährdung der Umwelt unter entsprechend höherer Strafandrohung steht; 6. einen nationalen Aktionsplan gegen Umweltkriminalität vorzulegen, der insbesondere Maßnahmen zu Prävention, Kontrolle und Aufklärung sowie zu internationaler Zusammenarbeit enthält;

7. gemeinsam mit den Ländern für eine deutlich bessere Personal- und Sachausstattung der zuständigen Umwelt-, Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden zu sorgen und hierzu insbesondere

a) die Einrichtung spezialisierter Abteilungen bei Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden für Umweltkriminalität voranzutreiben,

b) Umweltbehörden als zentrale Kontroll- und Erkenntnisstellen zu stärken,

c) interdisziplinäre Ermittlungs- und Kontrollteams unter Einbindung von Umweltfachwissen, Finanzermittlung, Zoll und Strafverfolgung zu fördern,

d) Fortbildungsangebote zu Umweltstrafrecht, Beweisführung, digitaler Ermittlung, grenzüberschreitender Abfallkriminalität und Vermögensabschöpfung auszubauen;

8. die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Zoll, Umweltbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften strukturell zu verbessern und dazu

a) jährlich ein vom Bundeskriminalamt erstelltes Lagebild Umweltkriminalität vorzulegen,

b) den Austausch mit europäischen und internationalen Partnern, insbesondere bei grenzüberschreitender Abfall- und Chemikalienkriminalität, zu vertiefen;

9. das Dunkelfeld bei Umweltkriminalität systematisch zu erforschen und hierfür Forschungsvorhaben zu Umfang, Strukturen und wirtschaftlichen Anreizen von Umweltkriminalität zu fördern;

10. dem Deutschen Bundestag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und anschließend regelmäßig über die Wirksamkeit der Neuregelungen zu berichten, insbesondere über Aufklärungsquoten, Verfahrensdauern, verhängte Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen, den Umfang abgeschöpfter Vermögenswerte, behördliche Kontrollkapazitäten und erkannte Vollzugsdefizite.

Begründung

Die Bundesregierung erfüllt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Umsetzungspflichten aus der Richtlinie (EU) 2024/1203. Das reicht jedoch nicht aus. Umweltkriminalität wird nicht allein dadurch wirksam bekämpft, dass Strafrahmen erhöht und Tatbestände erweitert werden. Entscheidend ist, dass Umweltstraftaten entdeckt, verfolgt, sanktioniert und wirtschaftlich unattraktiv gemacht werden.

Dafür braucht es wirksame Unternehmenssanktionen, eine konsequente Abschöpfung rechtswidriger Gewinne und ersparter Kosten sowie eine gute Verzahnung mit Verpflichtungen zur Schadenswiedergutmachung.

Ebenso zentral ist der Vollzug. Umweltstraftaten sind häufig schwer zu erkennen, technisch komplex und grenzüberschreitend organisiert. Ohne spezialisierte Staatsanwaltschaften, gut ausgestattete Umweltbehörden, qualifizierte Kontrollstrukturen und wirksame behördenübergreifende Zusammenarbeit bleiben neue Strafnormen nur vermeintliche Erfolge auf dem Papier.

Der Gesetzentwurf ist ein notwendiger, aber unzureichender Schritt. Der Bundestag sollte die Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie nutzen, um Umweltkriminalität wirksamer, wirtschaftlich abschreckender und vollzugstauglicher zu bekämpfen.